

Antrag an den 41. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen am 09.06.2018 in Bielefeld
Antragsteller: Kreisvorstand der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis

Abschaffung der Stichwahl bei der Wahl der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die CDU Nordrhein-Westfalen fordert die Landtagsfraktion auf, sich für die Abschaffung der Stichwahl bei der Wahl der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte) einzusetzen.

Begründung:

Da Stichwahlen anders als z.B. in Frankreich bei uns in Nordrhein-Westfalen keine hergebrachte Tradition haben, bieten diese immer dann, wenn sie erforderlich sind, Anlässe für Diskussionen über diese Regelung, die zuletzt mit der am 03.05.2011 beschlossenen Änderung des Kommunalwahlgesetzes (§ 46 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz) wieder im Wahlrecht verankert wurde.

Die Wiedereinführung der Stichwahl in Nordrhein-Westfalen hat nicht die von der rot-rot-grünen Landtagsmehrheit erhoffte Wirkung erzielt. Bei 93 Stichwahlen zu Bürgermeister-, Oberbürgermeister- und Landratswahlen lag in allen zweiten Wahlgängen die Wahlbeteiligung unter der des ersten. Landesweit haben bei diesen Wahlen im zweiten Wahlgang 1,2 Mio. Wählerinnen und Wähler weniger als beim ersten Wahlgang teilgenommen.

Wahlen als niederschwellige und zugleich entscheidende Form der politischen Beteiligung sichern stärker als andere Arten politischen Engagements die gleiche Teilhabe für alle Wahlberechtigten. Zwar sind unkonventionelle Beteiligungsformen weit verbreitet, doch ist bei ihnen die Verzerrung zu Lasten bildungsferner Bevölkerungsgruppen besonders ausgeprägt. Wahlen sind weniger sozial verzerrt als andere Beteiligungsformen. Allerdings gilt dies nur, solange die Wahlbeteiligung hoch ist. Nimmt die Wahlbeteiligung flächendeckend ab, verliert ausgerechnet die Beteiligungsform an Bedeutung, die am stärksten die politische Gleichheit der Bürger wahrt.

Nach unserer Auffassung würde ein einziger Wahlgang zu einer höheren Mobilisierung der Wählerinnen und Wähler führen, die mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer höheren Wahlbeteiligung führen könnte. Auf jeden Fall würde sie nicht geringer ausfallen als bei dem bisherigen ersten Wahlgang. Als Argument für die Stichwahl wurde der mangelnde Rückhalt in der Bevölkerung angeführt, den die Behördenchefs bei der Wahl durch eine relative Mehrheit vermeintlich haben. Die Erfahrungen bei den Wahlen für den Landtag und Bundestag zeigen, dass es keine Zweifel an der demokratischen Legitimation der gewählten Abgeordneten gibt, obwohl die Wahl durch die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden wird.

Zudem würde der Verzicht auf Stichwahlen den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften hohe Kosten und den Einsatz von Personalaufwand ersparen, die durch einen zusätzlichen Wahlgang entstehen. So hat z.B. die Durchführung der Stichwahl zur Landratswahl im Rheinisch-Bergischen Kreis im Jahr 2017 zu zusätzlichen Ausgaben bei der Kreisverwaltung in Höhe von 146.000 Euro geführt. Die Abschaffung der Stichwahl würde also sowohl zu einer finanziellen Entlastung der Kommunalhaushalte als auch zu einer Verminderung der zusätzlichen Arbeitsbelastung in den Rat- und Kreishäusern führen. Nicht zuletzt würde die Abschaffung der Stichwahl die Rekrutierung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Wahllokalen

erleichtern, die heutzutage angesichts der „Gefahr“ einer Stichwahl mit viel geringerer Wahlbeteiligung, vom Ehrenamt des Wahlhelfers Abstand nehmen.

Des Weiteren gibt es durch die Entscheidung des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof (VerfGH NRW, Urteil vom 26. Mai 2009 – VerfGH 2/09 -) keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung von Stichwahlen.